



Richtlinien für die Vermietung des Schulbusses

Die Richtlinien beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I Allgemeine Bestimmungen

Verwendungszweck

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg verfügt über einen gemeindeeigenen Schulbus.

² Der Schulbus dient primär für Schülertransporte innerhalb der Gemeinde Oberlangenegg sowie für schulische Zwecke und Anlässe.

Art. 2 Während den schulfreien Zeiten kann der Bus auf Gesuch hin an ortsansässige Körperschaften, Organisationen, Vereine, Firmen und Personal wie auch an auswärtige Interessenten für Personen-transporte zur Verfügung gestellt werden.

II Verantwortlichkeit

Aufsichtsorgan

Art. 3 Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Oberlangenegg. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebs und zur Schonung des Fahrzeuges jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen.

Betriebsorgan

Art. 4 ¹ Die Administration für die Busvermietung übernimmt die Gemeindeverwaltung Oberlangenegg.

² Sie erteilt den Gesuchstellenden die erforderlichen Weisungen und stellt in Rücksprache mit der Schulleitung und des verantwortlichen Buschauffeurs die Bewilligung aus.

³ Zweifelhafte Anfragen müssen dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 5 Der Bus ist mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Es dürfen keine Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen werden.

III Reservation

Anmeldung

Art. 6 Jede Körperschaft, jeder Verein oder Institution, welche den Bus benutzen möchten, stellt rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung Oberlangenegg. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg oder unter www.oberlangenegg.ch bezogen werden.

Vertrag

Art. 7 Jede Ausmietung wird mit einem Mietvertrag geregelt. Diese Richtlinien bilden Bestandteil der Benützungsbewilligung.

IV Benützungsvorschriften

Benützung

Art. 8 ¹ Den extern Benützenden steht der Schulbus grundsätzlich ausserhalb der Schulzeiten, sowie während den Ferien, schulfreien Tagen und an Feiertagen zur Verfügung.

² Ist die Bewilligung zur Benützung des Busses erteilt und ist dieser übergeben, übernimmt der Benützende die Verantwortung und sorgt dafür, dass die Verpflichtungen und Richtlinien eingehalten werden. Die Gemeinde Oberlangenegg lehnt ab diesem Zeitpunkt jede Haftung ab.

³ Bei Verzicht auf die Benützung des Schulbusses hat der Mieter den Vermieter frühzeitig zu informieren. Bei kurzfristiger Annullierung (1 Woche oder kürzer vor dem reservierten Termin) ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.-- geschuldet.

Fahrzeug und Ausstattung

Art. 9 ¹ Das Fahrzeug steht an seinem Standort (Postplatz Weier oder Gemeindeverwaltung), ist vollgetankt und übernahmebereit.

² Das Fahrzeug wird dem Benützenden durch einen Gemeindemitarbeiter übergeben.

³ Die Magnettafel „Schülertansporte“ muss für die Zeit der Miete vom Fahrzeug entfernt werden.

⁴ Nach der Benützung ist das Fahrzeug vollgetankt, in sauberem, besenreinem und ordentlichen Zustand zurückzugeben oder an den Bestimmungsort zurückzustellen.

Für allfällige Beweis Zwecke ist die Quittung des Treibstoffbezuges (Volltanken) durch den Mieter aufzubewahren.

⁵ Im Bordbuch (befindet sich im Bus) ist der Schluss-Kilometerstand einzutragen.

⁶ Irgendwelche Probleme am Bus sind direkt dem verantwortlichen Schulbusfahrer oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁷ Für verursachte Schäden jeder Art haften die Benützer oder deren Fahrer.

⁸ Das Rauchen im Schulbus ist strengstens untersagt.

⁹ Während den Wintermonaten (ca. Mitte November bis Ende März) ist das Fahrzeug mit Spikes-Winterreifen ausgestattet. Nicht zulässig ist die Benutzung auf Autobahnen oder Schnellstrassen. Für Fahrzeuge mit Spikesreifen gilt das Tempolimit von max. 80 km/h.

V Sicherheit

Platzzahl

Art. 10 ¹ Die Anzahl Sitzplätze (Erwachsene, Kinder) richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugausweis und dem Strassenverkehrsgesetz.

² Der Fahrer ist verantwortlich, dass die maximale Anzahl Sitzplätze (inkl. Fahrer) nicht überschritten wird.

Führerschein

Art. 11 Der Fahrer ist im Besitze eines gültigen PW-Führerausweises. Für Personentransporte dürfen die Fahrzeuge nur von Personen mit den Führerausweiseintragungen Kat. D1, 3.5t, Code 106 gefahren werden (Führerprüfung vor dem 01.01.2003).

Versicherung

Art. 12 ¹ Der Bus ist Vollkasko versichert. Bei Unfällen muss die Gemeindeverwaltung unverzüglich informiert werden.

² Für einen allfälligen Selbstbehalt und Bonusverlust oder für Kleinschäden sowie sämtliche Formen von Bussen und anderweitige Verschulden haftet der Benutzer.

VI Gebühren

Benützungszweck

Art. 13 Mietpreise:

- 1 Tag (inkl. 100 km) Fr. 150.00
- Pro weiterer Tag (inkl. 100 km / Tag) Fr. 100.00
- Zusätzliche Kilometer pro km Fr. 1.00
- Nachreinigung (falls nötig) pro Std. Fr. 30.00
- Diesel nachfüllen geltender Tagespreis

VII Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 14 Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen diese Vorschriften oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten und Umtriebe sind vom Verursachenden zu bezahlen.

Oberlangenegg, 11. Oktober 2012

GEMEINDERAT OBERLANGENEGG

Der Präsident

Der Sekretär

sign. U. Jaberg

sign. R. Wittwer